

# Verordnung des Landratsamtes Böblingen über das Landschaftsschutzgebiet "Waldenbuch/ Steinenbronn" vom 2.10.1989

Aufgrund der §§ 22, 58 Abs. 3 und 4, 64 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (Gesetzblatt S. 654), wird mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Stuttgart verordnet:

## § 1 Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Waldenbuch und der Gemeinde Steinenbronn werden zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung "Landschaftsschutzgebiet Waldenbuch/Steinenbronn".

## § 2 Schutzgegenstand

(1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von rund 1.519 ha.

(2) Das Schutzgebiet besteht aus 16 Teilgebieten (Teilgebiete 1-16).

Es umfaßt folgende Landschaftsteile:

### Teilgebiet 1

Talbereiche des Aich- sowie des Sulzbachtales mit Wasserfläche und angrenzenden Gebieten des Hochwasserrückhaltebeckens "Sulzbachtal" westlich von Steinenbronn.

### Teilgebiet 2

Talbereich des Aichtales sowie Talbereiche des Feilbachtäles westlich von Waldenbuch.

### Teilgebiet 3

Talbereiche des Seiten- und Segelbaches mit Einhängen südwestlich von Waldenbuch.

### Teilgebiet 4

Landschaftsprägende Kuppe südlich von Waldenbuch (Gewanne "Pfaffenäcker", "Blater", "Hützlenbäume", "Korneiche", "Rechtes Mahd", "Pfaffenloh", "Kummerreute").

### Teilgebiet 5

Landschaftsprägende Streuobstbestände südlich von Waldenbuch im Gewann "Braunäcker".

### Teilgebiet 6

Angbereiche am nördlichen Schönbuchrand, südlich des Gewerbegebietes "Bonholz" und Waldenbuch-Glashütte, südlicher Talhangbereich des Aichtales zwischen Gewerbegebiet "Bonholz" und Gewerbegebiet "Bahnhofstraße", der Bereich der landschaftstypischen Keuperklinge zwischen alter B 27 und Ramsbergstraße sowie Höhenzug östlich Waldenbuch-Glashütte zwischen Rad- und Wanderweg und Gartenhausgebiet "Wacholder".

### Teilgebiet 7

Talbereiche des Aichtales östlich von Waldenbuch-Glashütte bis zur Markungsgrenze.

### Teilgebiet 8

Teilweise streuobstbestandene Hanglagen nördlich von Waldenbuch-Liebenau in den Gewannen "Sulzrainfeldle" und "Hintere Weinberge".

### Teilgebiet 9

Teilweise streuobstbestandene Bereiche sowie Wiesen im Westen, Norden und Osten von Waldenbuch-Hasenhof in den Gewannen "Reute", "Greuthaufeldle" und "Hasenhöfer Wiesen" auf Markung Waldenbuch.

### Teilgebiet 10

Landschaftsprägende Stubensandsteinterrasse mit angrenzenden Gebietsteilen nordwestlich von Waldenbuch sowie teilweise streuobstbestandene Landschaftsteile südlich von Steinenbronn.

### Teilgebiet 11

Talbereiche des Reichenbachtals nördlich der Kochenmühle ab der Markungsgrenze bis zur Markungsgrenze südlich der Schließmühle auf Markung Steinenbronn.

### Teilgebiet 12

Einhänge des Reichenbachtals westlich der Gemarkung Steinenbronn in den Gewannen "Krummensteigwiesen" und "Bastard" auf Markung Steinenbronn.

### Teilgebiet 13

Streuobstwiesen mit angrenzenden Landschaftsteilen westlich von Steinenbronn in den Gewannen "Obere neue Äcker", "Untere neue Äcker", "Neue Äckerwiesen", "Kegelsklinge" und "Badrain" auf Markung Steinenbronn.

### Teilgebiet 14

Teilbereiche der Klingenbachau mit den geomorphologisch interessanten Klingenbereichen sowie den zum Teil bewaldeten Einhängen westlich von Steinenbronn zwischen westlicher Bebauungsgrenze und Kläranlage.

### Teilgebiet 15

Teilweise streuobstbestandene Ortsrandlage zwischen südwestlichem Ortsrand von Steinenbronn und dem Waldrand in den Gewannen "Maiermahd", "Höheäcker" und "Gaiernwiesen" auf Markung Steinenbronn.

### Teilgebiet 16

Teilbereiche des Schönbuchs auf Markung Waldenbuch.

(3) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 und in den Flurkarten Nr. 1 - 34 im Maßstab 1:2.500 grün eingetragen.

Die Flächen, in denen die Umwandlung von Grünland in Acker der Erlaubnispflicht gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 17 unterliegt, sind in den Flurkarten Nr. 3, 4, 8, 9, 10, 13, 14, 16, 17 und 20 mit unterbrochener schwarzer Linie und hellgrün geschummert eingetragen.

Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Landratsamt Böblingen als Untere Naturschutzbehörde in 7030 Böblingen, Parkstr. 16, bei der Stadtverwaltung Waldenbuch, Marktplatz 1, 7035 Waldenbuch und beim Bürgermeisteramt Steinenbronn, Stuttgarter Str. 5-7, 7049 Steinenbronn zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden niedergelegt.

## § 3 Schutzzweck

Schutzzweck ist:

### a) Im Teilgebiet 1

Erhaltung der landschaftstypischen Aichtal- und Sulzbachtalaue mit bachbegleitendem Gehölz als Wiesental sowie die Erhaltung der naturnahen Uferbereiche des Hochwasserrückhaltebeckens Sulzbachtal mit seinen umgebenden Bereichen.

Sicherung dieses charakteristischen Landschaftsteiles für die Erholungsnutzung sowie Schutz vor Zersiedlung.

### b) Im Teilgebiet 2

Erhaltung der naturnahen Aichtal- und Feilbachtalaue mit bachbegleitendem Gehölz als Wiesentalaue.

Sicherung des landschaftsbedeutenden Talverlaufes vor Zersiedlung sowie Erhaltung des Wiesentalcharakters.

### c) Im Teilgebiet 3

Erhaltung der reizvollen charakteristischen Wiesentalaue des Seiten- und Segelbaches mit den zum Teil streuobstbestandenen Einhängen.

Freihaltung dieses Gebietes vor weiterer Zersiedlung sowie Sicherung des Wiesentalcharakters.

### d) Im Teilgebiet 4

Freihaltung der landschaftstypischen Keuperkuppe

Schutz vor Zersiedlung sowie Sicherung für die Erholungsnutzung.

#### e) Im Teilgebiet 5

Erhaltung der charakteristischen Streuobstbestände und Grünlandnutzung.

Sicherung dieses charakteristischen Landschaftsteils für die Erholungsnutzung; Schutz vor Zersiedlung.

#### f) Im Teilgebiet 6

Erhaltung und Freihaltung der landschaftsbestimmenden Hangbereiche mit seinen vielfältigen charakteristischen Landschaftselementen wie z.B. Hecken, Feldgehölzinseln, Streuobstwiesen, Waldtraufbereiche und Waldflächen für die Erholungsnutzung sowie Schutz vor weiterer Zersiedlung.

#### g) Im Teilgebiet 7

Erhaltung der naturnahen Aichtalau mit bachbegleitendem Gehölz als Wiesental.

Schutz des landschaftsbestimmenden Talbereichs vor Zersiedlung sowie Erhaltung des Wiesentalcharakters für die Erholungsnutzung.

#### h) Im Teilgebiet 8

Erhaltung der landschaftsprägenden Streuobstwiesen mit angrenzendem Grünland.

Sicherung dieses charakteristischen Landschaftsteiles für die Erholungsnutzung; Schutz vor weiterer Zersiedlung.

#### i) Im Teilgebiet 9

Offenhaltung und Erhaltung der reizvollen Wiesenlandschaft sowie Erhaltung der landschaftstypischen Streuobstbestände. Sicherung dieses charakteristischen Landschaftsteils für die Erholungsnutzung; Schutz vor weiterer Zersiedlung.

#### j) Im Teilgebiet 10

Erhaltung und Freihaltung der typischen Stubensandsteinterrasse nördlich von Waldenbuch sowie der charakteristischen Streuobstbestände mit angrenzenden Gebietsteilen südlich von Steinenbronn.

Sicherung dieser Grünzäsur vor Zersiedlung.

#### k) Im Teilgebiet 11

Erhaltung der naturnahen Reichenbachtalau mit bachbegleitendem Gehölz als Wiesentalau.

Schutz des charakteristischen Talverlaufs vor Zersiedlung sowie Erhaltung des Wiesentalcharakters.

#### l) Im Teilgebiet 12

Erhaltung der landschaftlich reizvollen offenen Hangbereiche.

Sicherung dieses Landschaftsteiles für die Erholungsnutzung; Verhinderung der Zersiedlung dieser Landschaft.

#### m) Im Teilgebiet 13

Freihaltung bzw. Erhaltung der landschaftstypischen Streuobstbestände und Grünlandnutzung.

Sicherung dieses charakteristischen Landschaftsteils für die Erholungsnutzung; Schutz vor Zersiedlung.

#### n) Im Teilgebiet 14

Erhaltung der naturnahen Klingenbachau mit bachbegleitendem Gehölz als Wiesentalandschaft.

Sicherung der den Talverlauf begleitenden Einhänge; Schutz vor Zersiedlung.

#### o) Im Teilgebiet 15

Schutz und Erhaltung der charakteristischen Streuobstgebiete sowie der angrenzenden Fläche.

Sicherung für die Erholungsnutzung sowie Schutz vor weiterer Zersiedlung.

#### p) Im Teilgebiet 16

Erhaltung des Naherholungsgebietes und Naturpark Schönbuch für die Erholungsnutzung sowie Erhaltung des Waldbiotops.

## § 4 Verbote

In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch

1. der Naturhaushalt geschädigt,
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört,
3. eine geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert,
4. das Landschaftsbild nachteilig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt oder
5. der Naturgenuß oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird.

## § 5 Erlaubnisvorbehalt

(1) Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Unteren Naturschutzbehörde.

(2) Der Erlaubnis bedürfen insbesondere folgende Handlungen:

1. Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen;
2. Errichtung oder Änderung von Mauern, Zäunen oder anderen Einfriedigungen;
3. Verlegen von ober- und unterirdischen Leitungen aller Art sowie Aufstellen von Masten und Unterstützungen;
4. Abbau, Entnahme oder Einbringen von Steinen, Kies, Sand, Lehm oder anderen Bodenbestandteilen oder die Veränderung der Bodengestalt auf andere Weise, insbesondere durch Abgrabung, Auffüllung und Aufschüttung;
5. Lagern von Gegenständen, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstückes erforderlich sind;
6. Anlage oder Veränderung von Straßen, Wegen, Plätzen oder anderen Verkehrswegen;
7. Anlage oder Veränderung von Stätten für Sport und Spiel, einschließlich Motorsportanlagen;
8. Anlage oder Veränderung von Flugplätzen und Modellfluggeländen;
9. Betrieb von Motorsport, von motorgetriebenen Schlitten sowie Betrieb von Maschinen, Geräten und Einrichtungen aller Art, soweit sie lästigen Lärm verursachen.
10. Aufstellen von Wohnwagen und Verkaufsständen außerhalb der zugelassenen Plätze und das Zelten oder mehrtägige Abstellen von Kraftfahrzeugen;
11. Verankern von Wohnbooten, Bojen und anderen schwimmenden Anlagen und die Errichtung von Stegen;
12. Anlage, Beseitigung oder Änderung von fließenden oder stehenden Gewässern;
13. Aufstellen oder anbringen von Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln;
14. Kahlschlag von Wald auf einer Fläche von mehr als 4 ha, soweit er nicht als wesentlicher Landschaftsbestandteil unter Nr. 16 aufgeführt ist;
15. Neuaufforstungen, Umwandlungen von Wald, Anpflanzung von Nadel- und Ziergehölzen, Anlage von Kleingärten oder die wesentliche Änderung der Bodennutzung auf andere Weise;
16. Beseitigung oder Änderung von wesentlichen Landschaftsbestandteilen wie z.B. Heckenrainen, Steinriegel, Feldgehölze, Gehölz- und Gebüschgruppen, Streuobstbestände, Heideflächen und Halbtrockenrasen, Ufergehölze, Schilf- und Röhrichtbestände sowie Naturerscheinungen, die zur Zierde und Belebung des Landschaftsbildes beitragen oder im Interesse der Tierwelt Erhaltung verdienen.

17. Die Umwandlung von Grünland in Acker in den Flächen der Teilgebiete 2, 3, 7 und 11, die in den Flurkarten im Maßstab 1:2.500 Nr. 3, 4, 8, 9, 10, 13, 14, 16, 17 und 20 mit unterbrochener schwarzer Linie und hellgrün geschummert eingetragen sind.

(3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 4 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflegen oder Bedingungen abgewendet werden können. Sie kann mit Auflagen, unter Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, daß die Wirkungen der Handlungen dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen.

(4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese mit Zustimmung der Naturschutzbehörde ergangen ist.

(5) Bei Handlungen des Bundes und des Landes, die nach anderen Vorschriften keiner Gestattung bedürfen, wird die Erlaubnis durch das Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde ersetzt. Das gleiche gilt für Handlungen, die unter Leitung oder Betreuung staatlicher Behörden durchgeführt werden.

(6) Eine nach Abs. 3 erteilte Erlaubnis erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bekanntgabe ihre Erteilung mit dem Vorhaben begonnen oder die Durchführung länger als 3 Jahre unterbrochen wird. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden.

### § 6 Zulässige Handlungen

Die §§ 4 und 5 gelten nicht:

1. für die Nutzung im Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke, ausgenommen Maßnahmen nach § 5 Abs. 2 Ziff. 14, 15, 16 und 17;
2. für die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei;
3. für die ordnungsmäßige Unterhaltung der Straßen, Wege, Plätze und Gewässer, ausgenommen Maßnahmen nach § 5 Abs. 2 Nr. 16;
4. für Schutzzäune an Verkehrswegen;
5. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

### § 7 Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für das Landschaftsschutzgebiet werden erforderlichenfalls durch Einzelordnung festgelegt.

### § 8 Befreiungen

(1) Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) Befreiung erteilt werden.

(2) Die Befreiung bedarf bei Vorhaben im Sinne von § 63 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzgesetz, die zu Eingriffen von besonderer Tragweite oder zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung überörtlicher Interessen der erholungssuchenden Bevölkerung führen können, der Zustimmung des Regierungspräsidiums als Höhere Naturschutzbehörde.

### § 9 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Naturschutzgesetzes handelt, wer in dem Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 22 Abs. 3 des Naturschutzgesetzes i.V.m. § 4 dieser Verordnung Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen;

2. entgegen § 5 dieser Verordnung ohne vorherige schriftliche Erlaubnis Handlungen vornimmt, die den Charakter des Ge-

bietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können.

### § 10 Inkrafttreten

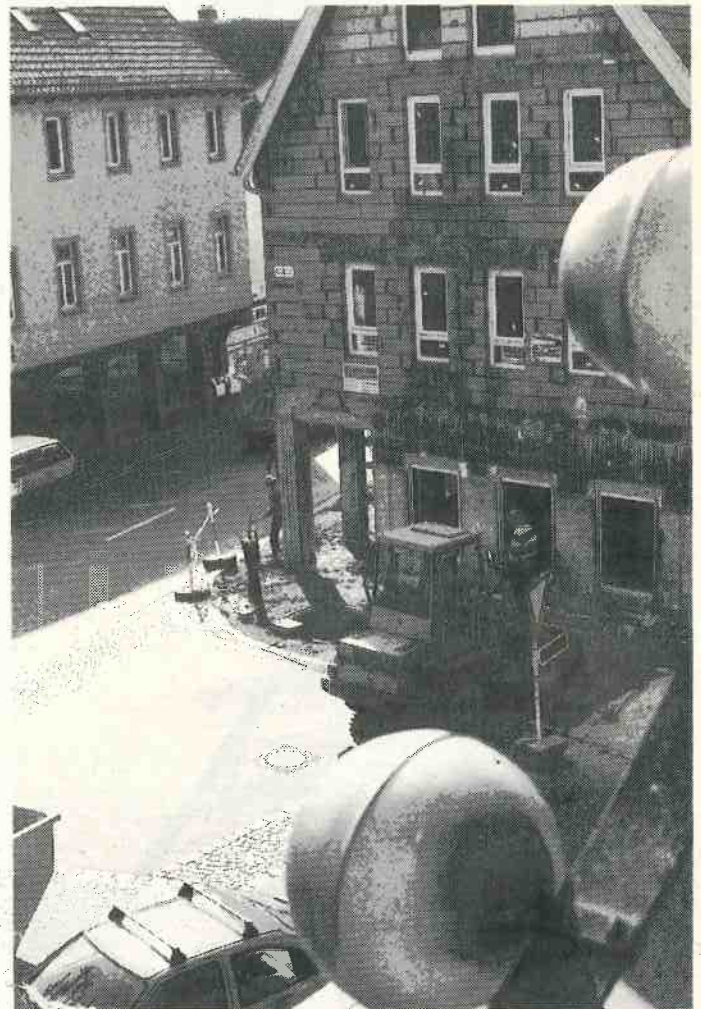
(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die "Verordnung des Landratsamtes Böblingen über Landschaftsschutzgebiete vom 10.10.1974" für den Teil der Gemarkungen Steinenbronn und Waldenbuch sowie die Verordnung des Landratsamtes Böblingen über das Landschaftsschutzgebiet "Schönbuch" vom 1.12.1961 für den Teil der Gemarkungen Steinenbronn und Waldenbuch außer Kraft.

Böblingen, den 2.10.1989  
gez. Dr. Heeb, Landrat



## Ortskernsanierung Steinenbronn



Die letzten Oberflächenarbeiten konnten von der Fa. Knecht beendet werden. Das Hotel Löwen soll zur Jahreswende in Betrieb gehen.

Ein weiteres Brünnele haben wir in der Ortskernsanierung zu verzeichnen. Der Brunnenstock wurde der Gemeinde von der Familie Strobel zur Verfügung gestellt. Der Brunnentrog stammt vom ehemaligen Anwesen Weiß auf der gegenüberliegenden Seite der Stuttgarter Straße. Es geht nun nur noch um den Namen, den dieser Brunnen erhalten soll. Anregungen erhielten wir bereits in dem Vorschlag "Bergbrünnele" oder "Brünnele am Berg".